

# Procedere zu Bewerbung und Stipendium

( in d. F. v. 27.1.2012, Änderungen vorbehalten )

## Die Kornbeck-Förderung gliedert sich in die Phasen: Voranfrage > Bewerbung > Stipendium

I. Voranfrage... ist obligatorisch (siehe Kontakt). Die Stiftung prüft, ob das Vorhaben grundsätzlich förderbar ist. Gegebenenfalls erhält der Bewerber dann seinen Bewerbungsbogen, den Leitfaden zur Bewerbung und die Bewerbungsfrist.

### II. Bewerbung

II.1 ) Bewerbungsbogen & Leitfaden erhalten am:	II.2 ) Bewerbung zusammenstellen = Bewerbungsbogen & Anlagen
II.3 ) Bewerbung vollständig versandt am:	II.4 ) Zusage-Bestätigung versandt am:

### III. Stipendium

( siehe insbesondere die Stipendiumbedingungen )

III.1a ) Immatrikulation 1. A-Sem. versandt am:	III.1b ) Zeugnisse & Bericht 1. A-Sem. versandt am:	III.1c ) Überweisungsgutschrift erhalten am: <span style="float: right;">€</span>
---	---	---

III.2a ) Immatrikulation 2. A-Sem. versandt am:	III.2b ) Zeugnisse & Bericht 2. A-Sem. versandt am:	III.2c ) Überweisungsgutschrift erhalten am: <span style="float: right;">€</span>
---	---	---

### Bewerbungs- und Stipendiumbedingungen

- I. Auf Leistungen der Stiftung besteht keinerlei Rechtsanspruch. Leistungsansprüche entstehen auch nicht aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Aus den Eintragungen des Stiftungsregisters oder aus anderen gesetzlich autorisierten Dateien sind Ansprüche gegen die Stiftung oder deren Organe ebenso wenig herleitbar wie aus Veröffentlichungen im Internet oder in sonstigen digitalen oder gedruckten Medien. Die Stiftung haftet nicht für eingereichte Bewerbungsunterlagen.
- II. Bewerbungs-, Korrespondenz- und Dokumentationsprache ist Deutsch in Schriftform; e-mail ist nicht verbindlich. - Die Bewerbung ist zusammen mit dem von der Stiftung auf den Bewerber ausgefertigten Bewerbungsbogen innerhalb der Frist vorzulegen. Die Stiftung ist nicht verpflichtet, auf Mängel einer Bewerbung hinzuweisen oder dem Bewerber entstandene Kosten zu erstatten. Bewerbungsbogen und Leitfaden sind Bestandteile der Bewerbungs- und Stipendiumbedingungen.
- III. Durch Dritte erfolgende Förderungen sind unverzüglich offen zu legen. Die Stiftung kann diese jederzeit auf eine eigene Förderzusage ganz oder teilweise anrechnen.
- IV. Die Stiftung handelt und entscheidet im Rahmen der Satzung nach freiem Ermessen und ohne Angabe von Gründen; sie ist insbesondere nicht an Termine gebunden.
- V. Innerhalb des ersten Monats seines Auslandsaufenthaltes hat der Stipendiat die Aufnahme der beworbenen Studien / Wissenschaftlichen Ausbildung nachzuweisen.
- VI. Der Stipendiat gestaltet das geförderte Studium / die Wissenschaftliche Ausbildung fachbezogen und zeitlich intensiv. Innerhalb eines Monats nach Ende eines Semesters sind der Stiftung die Leistungsnachweise und ein ausführlicher Bericht vorzulegen, der auch die Aktivitäten und Erfahrungen außerhalb des Campus wiedergeben sollte. Stets jedoch und unverzüglich der Stiftung mitzuteilen sind wesentliche Abweichungen des geförderten Vorhabens von der Bewerbungslage.
- VII. Die Stiftung kann eine Förderzusage jederzeit widerrufen, wenn der Stipendiat das zu fördernde Vorhaben bedingungswidrig gestaltet oder wenn die Förderungsgrundlage verändert oder weggefallen ist. Bereits erhaltene Förderbeträge sind dann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerrufs zur Rückzahlung fällig.
- VIII. Die Zahlung eines Förderbetrags setzt die Erfüllung der Auflagen von Art. V. & VI. voraus. Die Zahlung erfolgt ausschließlich unbar, gesamt oder in Teilbeträgen zugunsten des inländischen, persönlichen Girokontos des Stipendiaten. Zugesagte Förderbeträge sind weder übertragbar noch pfändbar.
- IX. Die Stiftung kann a) Inhalte von Erfahrungsberichten ganz oder auszugsweise weiteren Bewerbern oder Stipendiaten anonymisiert weiter geben, b) personenbezogene Daten in geeigneter Weise speichern und c) Dateiinhalte oder Bewerbungs- und Stipendiumsunterlagen nach angemessener Frist löschen oder vernichten.

Änderungen vorbehalten